



Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Bekanntmachung einer bindenden Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten und sonstigen Vertragsbedingungen für die mit der Herstellung von Artikeln aus Holz oder Schnitzstoff in Heimarbeit Beschäftigten

Vom 14. November 2016

Auf Grund des § 19 des Heimarbeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 804-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 26 des Gesetzes zur Bereinigung des Rechts der Lebenspartner vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2010) geändert worden ist, hat der Heimarbeitsausschuss für die Herstellung von Artikeln aus Holz oder Schnitzstoff nachstehende bindende Festsetzungen beschlossen, denen die obersten Arbeitsbehörden der beteiligten Länder und das Bundesministerium für Arbeit und Soziales zugestimmt haben.

Die bindende Festsetzung von Entgelten und sonstigen Vertragsbedingungen für die mit der Herstellung von Artikeln aus Holz oder Schnitzstoff in Heimarbeit Beschäftigten vom 24. November 2014 (BAAnz AT 22.07.2015 B1) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 erhält der räumliche Geltungsbereich folgende Fassung:

„räumlich: das Gebiet der Länder Baden-Württemberg, Bayern, des nicht in Artikel 3 des Einigungsvertrags genannten Teils des Landes Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein (Entgeltgebiet I) sowie das Gebiet des in Artikel 3 des Einigungsvertrags genannten Teils des Landes Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen (Entgeltgebiet II).“

2. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Stundenentgelte

(1) Ab dem 1. Dezember 2016 beträgt das Stundenentgelt mindestens:

	<u>Entgeltgebiet I + II</u>
in Entgeltgruppe 1	8,98 €
in Entgeltgruppe 2	9,75 €
in Entgeltgruppe 3	11,49 €
in Entgeltgruppe 4	13,47 €

(2) Ab dem 1. Februar 2018 beträgt das Stundenentgelt mindestens:

	<u>Entgeltgebiet I + II</u>
in Entgeltgruppe 1	9,13 €
in Entgeltgruppe 2	9,92 €
in Entgeltgruppe 3	11,69 €
in Entgeltgruppe 4	13,70 €“

Die bindende Festsetzung tritt am 1. Dezember 2016 in Kraft.

Düsseldorf, den 14. November 2016

Heimarbeitsausschuss
für die Herstellung von Artikeln aus Holz oder Schnitzstoff
Mark Rüter
Sebastian Bobinski

Peter Mathejczuk
Jaques Bister

Der Vorsitzende
Breuer

Anmerkung:

Die bindende Festsetzung ist unter Nr. H 07101/14 in das gemäß § 6 des Tarifvertragsgesetzes beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales geführte Tarifregister eingetragen worden.